

TEXTLICHE Festsetzungen - Zeichenerklärung

Ziffer 1.1 bis 1.5 Unverändert

Ziffer 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

Je nach Geländeverhältnissen sind nachfolgende Gebäudetypen zulässig. Bei einer Hanglage muß bei einer Geländeneigung von 1,50 m und mehr, auf Gebäudetiefe, eine Hangbauweise angewendet werden.

Bei schwächer geneigtem oder ebenen Gelände ist Erdgeschoß mit 1 Obergeschoß oder Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß mit nicht sichtbarem Keller zulässig.

Ziffer 1.61 zu 2.43

Dachform:	Satteldach 25°
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	talseits nicht über 6,60 m ab gewachsenen Boden

1.62 zu 2.44

Dachform:	Satteldach 25°
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	nicht über 6,50 m

1.63 zu 2.44

Dachform:	Satteldach 25 - 33°
Kniestock:	zulässig bis max. 1,00 m
Dachgauben:	zulässig nur bei Dachneigung 33° mit höchstens 1 qm Vorderfläche
	Abstand der Dachgaube vom Ortsgang mind. 2,50 m
Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m
Traufhöhe:	nicht über 4,50 m

Ziffer 1.64 bis 2.43 Unverändert

Ziffer 2.44



zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss bzw. Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss

Ziffer 2.46 fällt weg

Ziffer 2.47 bis 3.7 Unverändert

B E G R Ü N D U N G

Die Bebauungspläne "Ebentaler Feld I" und "Ebentaler Feld II" grenzen aneinander und stellen ein gemeinsames Siedlungsgebiet dar.

Im "Ebentaler Feld II" ist der Gebäudetyp "Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß" zulässig, im "Ebentaler Feld I" dagegen nicht.

Um den Haustyp "Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß" auch im Gebiet "Ebentaler Feld I" errichten zu können, hat der Gemeinderat Ruderting die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.